

1. Sitzung des Kreistages (10. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg am Montag, dem 30. Juni 2014

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 sind in der jetzigen Wahlperiode acht Parteien/Wählergruppen im Kreistag Trier-Saarburg vertreten. Auf die CDU entfallen 20 Sitze (bisher 19), auf die SPD 11 Sitze (bisher 12), auf die FWG 7 Sitze (bisher 7), auf Bündnis 90/Die Grünen 4 Sitze (bisher 4), auf die FDP 1 Sitz (bisher 3) und auf die AfD 1 Sitz (bisher 0), auf die Linke 1 Sitz (bisher 0) und auf die Piraten 1 Sitz (bisher 0).

Nach § 22 Abs. 2 Landkreisordnung (im Folgenden: LKO) besteht der Kreistag des Kreises Trier-Saarburg aus 46 gewählten Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht (§ 29 Abs. 3 LKO). Dieses ruht bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, bei denen es um die Wahl oder Abwahl oder die Bezüge des Landrates und der Kreisbeigeordneten geht, sowie bei Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Nach § 23 a LKO können sich Kreistagsmitglieder zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter müssen dem Landrat mitgeteilt werden.

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Punkt 1: Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder

Nach § 23 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) verpflichtet der Landrat die Mitglieder des Kreistages vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt gemäß § 23 Abs. 1 LKO unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Für die Ausübung des Ehrenamtes als Kreistagsmitglied gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen über die Schweige- und Treuepflicht gemäß §§ 14 und 15 LKO.

Zu Punkt 2: Beschlussfassung über die Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg

Nach § 18 LKO haben die Landkreise eine Hauptsatzung zu erlassen. Die Beschlussfassung sowie die Änderung bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (24). Der Landrat ist stimmberechtigt, jedoch ruht sein Stimmrecht u. a. bei der Festsetzung seiner Bezüge und der der Kreisbeigeordneten (vgl. § 29 Abs. 3 LKO). Dazu gehören die Regelungen über die Aufwandsentschädigungen (§§ 11 und 12 der Satzung).

Da die Änderung nicht den Bereich seiner Bezüge oder der der Kreisbeigeordneten betrifft, ist lediglich eine Abstimmung über die Änderung der Hauptsatzung mit Stimmrecht des Landrates erforderlich.

Der Entwurf der Änderung der Hauptsatzung wird nach der am 23.06.2014 stattfindenden Vorberatung mit den Vertretern der Parteien/Wählergruppen im Kreistag nachgereicht.

Zu Punkt 3: Bestimmung des Bekanntmachungsorgans gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg

In dringenden Fällen kann eine Bekanntmachung abweichend von Veröffentlichungen in den Kreis-Nachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die gemeinsam mit den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kell am See, Ruwer, Schweich und Trier-Land sowie dem „Saarburger Kreisblatt“, der „Konzer Rundschau“ und der Zeitung „Rund um Hermeskeil“ erscheinen gemäß Absatz 1, in einer Tageszeitung erfolgen (§ 1 Abs. 4 der geplanten Hauptsatzung). Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen sollen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Verwaltung schlägt vor, als Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung den „Trierischen Volksfreund“ zu bestimmen.

Hierzu wird auf die Vorlage der Verwaltung (Nr. 0154/2014) verwiesen (wird nachgereicht).

Zu Punkt 4: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landkreises Trier-Saarburg

Nach § 30 LKO gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (31) erforderlich.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wird nach der am 23.06.2014 stattfindenden Vorberatung mit den Vertretern der Parteien/Wählergruppen im Kreistag nachgereicht.

Zu Punkt 5: Wahl von a) zwei Kreistagsmitgliedern für die Mitunterzeichnung der Niederschrift und b) von zwei Kreistagsmitgliedern zur Mitwirkung bei Wahlen und jeweils deren Stellvertreter

Die Niederschrift ist gemäß § 29 Abs. 2 der geplanten Geschäftsordnung vom Vorsitzenden, mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die zur Mitunterzeichnung bestimmten Kreistagsmitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestimmt.

Laut § 25 Abs. 5 der geplanten Geschäftsordnung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder.

Zu Punkt 6: Änderung der Satzung für das Jugendamt

Hierzu wird auf die Vorlage der Verwaltung (Nr. 0152/2014) verwiesen (wird nachgereicht).

Zu Punkt 7: Wahl der Kreisbeigeordneten

Nach der geltenden Hauptsatzung des Landkreises hat der Kreis drei ehrenamtliche Beigeordnete, die gemäß den Bestimmungen des § 33 LKO zu wählen sind.

Zu Punkt 8: Ernennung, Vereidigung und Einführung der gewählten Kreisbeigeordneten

Die Kreisbeigeordneten sind gemäß § 48 LKO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. Die Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgen durch den Landrat.

Zu Punkt 9: Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter

Der Kreistag bildet gemäß § 38 LKO aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Die Zahl der Mitglieder (und Stellvertreter) und seiner Aufgaben werden durch die Hauptsatzung (§ 4) bestimmt. In der vergangenen Wahlzeit bestand der Kreisausschuss aus 14 Mitgliedern sowie jeweils zwei Stellvertretern.

Zu den Punkten 10 – 28: Wahlen

Eine Auflistung der Gremien wird nach der am 23.06.2014 stattfindenden Vorberatung mit den Vertretern der Parteien/Wählergruppen im Kreistag nachgereicht.

Zu den Punkten 29 und 30: Informationen und Anfragen

Hierzu wird auf § 19 der Geschäftsordnung verwiesen.